

# Aktueller politischer Rahmen GEG aktuell

DVGW Landesgruppe Baden-Württemberg  
10.11.2023



# Rückblick 19.06.2023

# GEG Eckpunkte - neu

GEG gilt nur ab  
vorliegen einer  
kommunalen  
Wärmeplanung, oder  
in Neubaugebieten

Bis zur Geltung des  
GEG in einem Gebiet  
dürfen H2-ready  
Gasheizungen  
eingebaut werden

Wenn der Wärmeplan kein  
klimaneutrales Gasnetz  
vorsieht Gasheizungen nur,  
wenn sie mit zu 65 % mit  
Biomasse, nicht-  
leitungsgebundenen  
Wasserstoff oder Derivaten  
betrieben werden

Holz- und  
Pelletheizungen  
erfüllen 65 % Ziel

Aufklärungskampagne  
zum CO2-Preis

Ab 1.1.2024 Verkauf  
von Gasheizungen nur  
in Verbindung mit  
Beratung zu Folgen  
der Wärmeplanung  
bzw. Kosten

Transformationsplan  
entfällt, aber  
Kommunen und  
Betreiber müssen  
einen Fahrplan für den  
H2-Hochlauf vorlegen

Wenn der Wärmeplan  
ein klimaneutrales  
Gasnetz vorsieht sind  
H2-ready  
Gasheizungen eine  
Erfüllungsoption

# GEG Auswirkungen auf Baden-Württemberg

	<b>EWärmeG BW</b>	<b>Kommunale Wärmeplanung</b>
Regelungsgehalt	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Heizungsaustausch mindestens 15 % der Heizenergie durch EE oder Ersatzmaßnahmen</li><li>• Biogas und Bioöl werden mit max. 10 % angerechnet</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verpflichtende Kommunale Wärmeplanung für alle Gemeinden &gt; 20.000 Einwohner bis 31.12.2023</li><li>• Freiwillige Kommunale Wärmeplanung für Gemeinden &lt; 20.000 Einwohner</li></ul>
Fragestellung aus GEG	Welchen Regelungsgehalt hat des EWärmeG BW zukünftig?	Werden die Pflichten aus dem GEG durch das vorliegen eines nach baden-württembergischen Landesrecht erstellten kommunalen Wärmeplan ausgelöst?



# Gebäude- Energiegesetz

# GEG Final (Auszug)

Ältere Heizungen (>30 Jahre) müssen ausgetauscht werden  
Ausnahmen:  
Niedertemperatur,  
Brennwert, Eigentum  
vor 01.02.02

Bei Gebäuden ab sechs Wohnungen regelmäßige Überprüfung bzw. hydraulischer Abgleich

Rohrleitungen in unbeheizten Räumen sind zu dämmen

Nichtwohngebäude mit Heizleistung > 290 kW ab 31.12.24 Gebäudeautomatisierung erforderlich

Überwachung durch Schornsteinfeger (Bußgeld bis 50.000 Euro)

Inkrafttreten ab 01.01.24 dann 65 % Pflicht (nicht bei Bauantrag in 23)

Förderung über Novelle BEG  
Grundförderung 30 %  
Einkommen 30 %  
Geschwindigkeit 20 %  
Innovation 5 %  
Max 70 %

Übergangsregeln für Bestandsgebäude bis Wärmeplanung vorliegt, aber Beratungspflicht

# Heiztechnologien 65 %

Wärmenetz

Elektr.  
Wärmepumpe

Stromdirektheizung

Solarthermie

Gasförmige oder  
flüssige Biomasse

Feste Biomasse

Hybridheizung

Wasserstoff

Unvermeidbare  
Abwärme

# Heiztechnologien 65 %

Wärmenetz

Elektr.  
Wärmepumpe

Stromdirektheizung

FAQ zum GEG des BDEW:

<https://www.bdew.de/energie/fragen-und-antworten-was-wird-sich-fuer-mich-mit-dem-neuen-geg-entwurf-ab-1-januar-2024-aendern/>

flüssige Biomasse

Hybridheizung

Wasserstoff

Unvermeidbare  
Abwärme





# Wärmeplanungs- gesetz

# Wärmepläne

Gemeinde >100.000

Ab 30.06.26

Gemeinde <100.000

Ab 30.06.28

Gemeinde <10.000

Ab 30.06.28

Vereinfachtes  
verfahren durch  
Landesrecht  
möglich

# Wärmepläne Rechtsfolgen

Gemeinde >1000



Wärmepläne haben keine rechtliche Außenwirkung



Ab 30.06.2020

Definition von Wärmenetz- oder Wasserstoffgebieten grundstücksscharf durch Entscheidung der Gemeinde (Satzung)

Vereinfachtes  
verfahren durch  
Landesrecht  
möglich

# Wärmepläne Baden-Württemberg

Gemeinde >100



Wärmepläne haben keine rechtliche Außenwirkung



Ab 30.06.2

Definition von Wärmenetz- oder Wasserstoffgebieten grundstücksscharf durch Entscheidung der Gemeinde (Satzung)



Wirksamkeit von Wärmeplänen nach Landesrecht sind durch die Regelung unberührt



Wärmepläne nach Landesrecht ersetzen die Pflicht zur Aufstellung nach Wärmeplanungsg

[Rundschreiben KEA an die wärmeplanenden Gemeinden und andere Akteure](#)

[Online Veranstaltung zur Frage des Verhältnisses der Wärmeplanungsgesetzgebungen am 28.11.23](#)

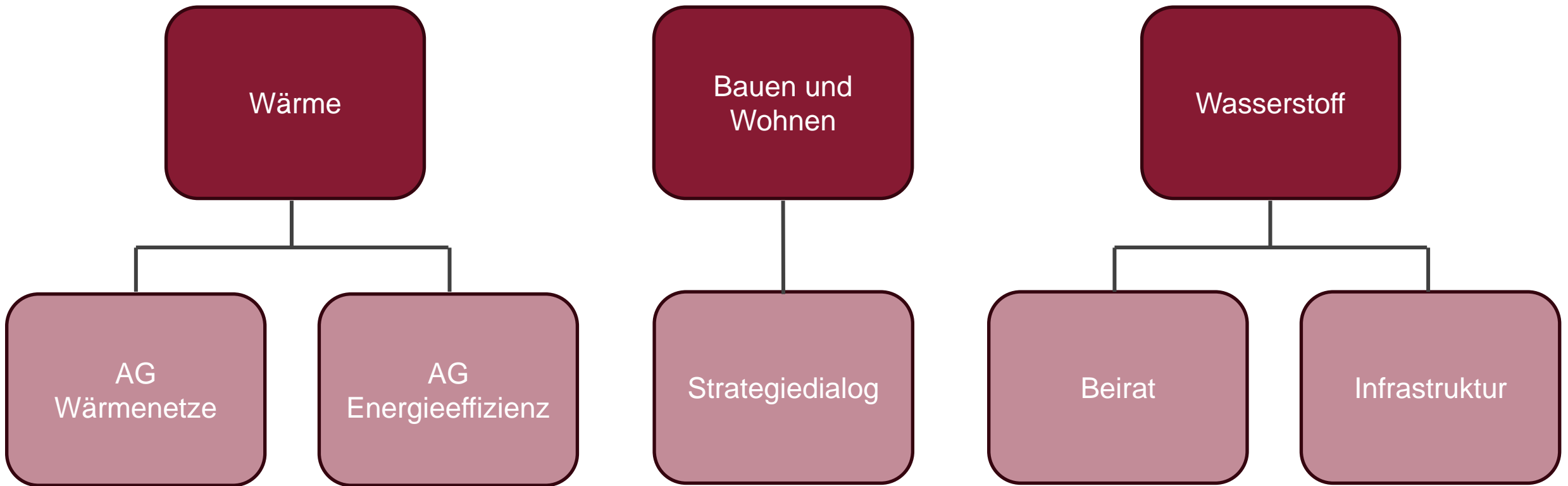


# Wärmewende in Baden-Württemberg

# Wärmegipfel am 17.07.2023

1. Politik darf kein Unsicherheitsfaktor sein
2. Verlässlichkeit der Regulierung
3. Absicherung von Risiken von Technologien (z.B. Geothermie oder Abwärme)
4. Verfügbarkeit von Flächen für Infrastruktur
5. Schnelle Genehmigungen und Akzeptanz und Koordination von Maßnahmen
6. Verfügbarkeit und von Finanzmitteln zur Finanzierbarkeit von Maßnahmen

# Derzeitiger Prozess und Aktivitäten



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Torsten Höck  
Geschäftsführender Vorstand  
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft  
Baden-Württemberg e.V. – VfEW  
Schützenstraße 6  
70182 Stuttgart  
+49 711 933 491-20  
hoeck@vfew-bw.de